

Institutionelles Schutzkonzept

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Diözesanverband Limburg

Prävention



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	1
2	Geltungsbereich	2
3	Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband Limburg	2
4	Beratungs- und Beschwerdewege	4
5	Personalauswahl und - Entwicklung.....	5
6	Präventionsmaßnahmen	8
6.1	Erweitertes Führungszeugnis	8
6.2	Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung.....	10
6.3	Präventionsschulungen.....	10
7	Intervention	12
7.1	Formen sexualisierter Gewalt	12
7.2	Handlungsempfehlungen	14
7.3	Interventionsordnung.....	18
7.4	Dokumentation	18
8	Aufarbeitung innerhalb des BDKJ Diözesanverband Limburg.....	19
9	Qualitätsmanagement	19
10	Anhang.....	21
10.1	Glossar.....	21
10.2	Kontaktmöglichkeiten	22
10.3	Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK)	23

1 VORWORT

Als Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Limburg (BDKJ Diözesanverband Limburg) sind wir eigenständiger Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Dachverband für acht Jugendverbände¹. Wir agieren als Dachverband und Sprachrohr in Kirche, Gesellschaft und Politik.

Die Grundlage des BDKJ Diözesanverband Limburg orientiert sich an:

- den Zielen und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit
- dem Beschluss der Würzburger Synode der Deutschen Bischofskonferenz
- der Bundesordnung des BDKJ Deutschland, in der Prinzipien der katholischen Jugendverbandsarbeit² festgehalten sind

Wir nehmen uns den Patronen³ unserer Jugendverbände an und ermöglichen unseren Jugendverbänden den Austausch über pädagogische Modelle, Bildungsinhalte, Aktionen, Veranstaltungen und Projekte. Aus dem Gesamtbild der Veranstaltungen ergibt es sich, dass die Angebote des BDKJ Diözesanverband Limburgs sich vor allem an die Mitglieder der Jugendverbände sowie Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen aus den Pfarreien richten.

Das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ ist im BDKJ Diözesanverband Limburg und seinen Jugendverbänden schon seit mehreren Jahren präsent und in den verbandsinternen Ausbildungskonzepten fest verankert. Die Erstellung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) wurde zum Anlass genommen, um die Strukturen und den Verband mit der Brille der Präventionsarbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt intensiver zu reflektieren und eine achtsame Kultur zu entwickeln.

Vor allem als Dachverband sind wir uns der Gefahren von sexualisierter Gewalt und begünstigenden Faktoren in der Jugend(verbands)arbeit bewusst. Mit unserem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) analysieren wir die (Macht-)Strukturen, Risikofaktoren sowie Beschwerde- und Kommunikationswege innerhalb des BDKJ Diözesanverband Limburg. Neben dem Ziel der Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit möchten wir Handlungsleitfäden, Schutzmechanismen, einen Verhaltenskodex, Transparenz der Strukturen sowie Sprachfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Bestandteil unserer Verbandskultur verwirklichen.

¹ Katholische junge Gemeinde (KjG), Kolpingjugend, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Deutsche Jugendkraft Sportjugend (DJK Sportjugend), Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Malteser Jugend, Junge Gemeinde Christlichen Lebens (J-GCL), Pueri Cantores

² Selbstorganisation, Demokratie, Partizipation, Ehrenamtlichkeit, Christlicher Glaube, Lebensweltbezug und Freiwilligkeit

³ Thomas Morus (KjG), Adolph Kolping (Kolpingjugend), Heiliger Georg (DPSG), Heiliger Heinrich (DJK), Joseph Kardinal Cardijn (CAJ), Johannes der Täufer (Malteser Jugend), Heiliger Ignatius (J-GCL), Dominikus Savio (Pueri Cantores)

2 GELTUNGSBEREICH

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) gilt für die Diözesanebene des BDKJ Diözesanverband Limburg. Darunter fallen alle Gremientermine und -treffen, die Geschäftsstellen sowie alle Veranstaltungen bei denen der BDKJ Diözesanverband Limburg als Organisator/ Veranstalter fungiert. Sämtliche Veranstaltungen, die durch das Bistum Limburg an den BDKJ Diözesanverband Limburg delegiert werden, sind durch das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des Bistums Limburg abgedeckt.

3 VERHALTENSKODEX DES BDKJ DIÖZESANVERBAND LIMBURG

Als BDKJ Diözesanverband Limburg verstehen wir uns als Lern-, Erfahrungs- und Lebensraum für junge Menschen und nehmen uns den Lebenswelten und -wirklichkeiten unserer Jugendverbände und deren Patronen an.

Um diese "Räume" zu ermöglichen, ist der Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt in jeglicher Form (physische, psychische und sexualisierte) essenzieller Bestandteil unserer Arbeit. Deshalb gilt der beigefügte Verhaltenskodex als Rahmenbedingung für das gemeinsame Miteinander aller Beteiligten und mitwirkenden Personen im BDKJ Diözesanverband Limburg.

Die Mitglieder des BDKJ Diözesanvorstands, die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und alle im BDKJ Diözesanverband Limburg ehrenamtlich Tätigen im Kinder- und Jugendbereich sind verpflichtet den im Anhang befindlichen Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.

3.1 Ergänzender Verhaltenskodex für Wahlämter

Im BDKJ Diözesanverband Limburg ist uns der Umgang mit Macht und Verantwortung durch die Übernahme eines (ehrenamtlichen) Wahlamtes bewusst. Durch das daraus resultierende Macht-, Verantwortungs- sowie Abhängigkeitsverhältnis gelten für gewählte Amtsinhaber*innen Ergänzungen über den "normalen" Verhaltenskodex hinaus. Bei Neu- oder Wiederwahl muss der Verhaltenskodex erneut unterschrieben werden. Der ergänzende Verhaltenskodex befindet sich im Anhang.

3.2 Umgang bei Nicht-Unterschreiben des Verhaltenskodex

Ehren- und Nebenamt

Sollte der Verhaltenskodex bei Tätigkeitsbeginn der*des Ehren- oder Nebenamtlichen nicht unterschrieben werden, wird der*diejenige von der zuständigen Person aus dem Diözesanvorstand erinnert und ihm*ihr eine Frist zum Nachreichen des unterschriebenen Exemplars von einem Monat gewährt. Wenn der Verhaltenskodex auch nach der Fristverlängerung nicht vorliegt, wird der Fall mit dem BDKJ Diözesanvorstand beraten und weitere Schritte vereinbart. Weitere Schritte können bis zum Ausschluss aus dem ehrenamtlichen Engagement gehen.⁴

⁴ Abwahl des BDKJ Diözesanvorstandes, siehe Wahl- und Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverband Limburg
Seite 2 von 26

Hauptamt und Hauptberuflich

Am ersten Arbeitstag wird der Verhaltenskodex (Vorabinformation erfolgt im Bewerbungsgespräch) von dem*der neuen Mitarbeiter*in direkt unterschrieben und dokumentiert abgeheftet.

Für den Fall, das sich der*die Mitarbeiter*in weigert den Verhaltenskodex zu unterschreiben, muss der ehrenamtliche BDKJ Diözesanvorstand mit der Fachteamleitung des Fachteams Verbände individuell (ggf. nach Rücksprache mit der geschulten Fachkraft Prävention) entscheiden, ob und wann welche Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit dieser Person gezogen werden. Wird der Verhaltenskodex nicht unterschrieben, führt dies zum sofortigen Beenden (Kündigung) des Arbeitsverhältnisses noch in der Probezeit.

3.3 Umgang bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Sollte der Verhaltenskodex zu Tätigkeitsbeginn unterschrieben werden und der*die Unterzeichnende sich im Laufe der Tätigkeit abweichend davon verhalten, so wird er*sie darauf hingewiesen und darum gebeten sich an die Vereinbarungen zu halten.

Ehren- und Nebenamt

Wenn der Verhaltenskodex von einer Person (mehrfach) missachtet wird, wird der Fall mit dem im BDKJ Diözesanvorstand beraten und weitere Schritte vereinbart. Weitere Schritte können bis zum Ausschluss aus dem ehrenamtlichen Engagement gehen.

Hauptamt und Hauptberuf:

Wenn der Verhaltenskodex von einer Person missachtet wird, wird der Fall zwischen dem BDKJ Diözesanvorstand und der Leitung des Fachteam Verbände im Bistum Limburg beraten und weitere Schritte vereinbart. Weitere Schritte können von der Ermahnung, zur Abmahnung und sogar bis hin zur Kündigung gehen.

4 BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

Im BDKJ DV Limburg wollen wir eine offene Fehler- und Feedbackkultur leben - sowohl auf Veranstaltungen, als auch im allgemeinen Umgang miteinander. So stellen wir sicher, dass Personen jederzeit sowohl Lob als auch Kritik äußern können. Insbesondere Missstände können dabei persönlich/mündlich oder schriftlich benannt werden. Ein offener Umgang mit Fehlern und transparente Beschwerdewege sind ein wichtiger Aspekt in der Präventionsarbeit. In der offenen Fehlerkultur werden Fehler als Entwicklungspotential gesehen. Aus der Reflexion dieser Fehler kann die einzelne Person und der BDKJ DV Limburg lernen.

In unseren vielfältigen Angeboten bieten wir den Teilnehmer*innen und Teamer*innen unserer Veranstaltungen einen geschützten Raum, in dem altersgerechte Partizipationsformen erlernt werden können. Durch altersgerechte Partizipationsformen befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihr gleichwertiges Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht zu nutzen. Wenn vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ernst genommen werden, ihnen zugehört und ihre Meinung berücksichtigt wird, werden sie dazu ermutigt, ihre Anliegen zu äußern. In diesem Zusammenhang müssen auch adäquate Beratungs- und Beschwerdewege vorhanden sein.

Eingehende Anfragen, Rückmeldungen, Kritikpunkte und Beschwerden werden ernst genommen, wobei Vertraulichkeit an erster Stelle steht. Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und nach Rücksprache an den BDKJ Diözesanvorstand weitergeleitet. In jedem Fall gibt es eine Rückmeldung zur Beschwerde. Weitere notwendige Schritte werden in Abstimmung mit dem*der Betroffenen eingeleitet und gemeinsam gegangen. Wenn notwendig werden eine externe Beratung, Coaching oder Supervision in Anspruch genommen.

Folgende Beschwerdesysteme und Methoden sind in unserem Diözesanverband etabliert:

- Reflexionen während und nach Veranstaltungen
Feedback wird aktiv eingeholt und die Häufigkeit von Reflexionen, Besprechungen und Austauschrunden orientiert sich an der Zielgruppe, Art und Dauer unserer Veranstaltungen
- Auswertung der Reflexionsergebnisse im Team als Grundlage für neue Veranstaltungsplanungen
- Einsatz eines Awareness-Teams bei BDKJ Veranstaltungen
Der Einsatz sollte anhand folgende Kriterien vorher geprüft werden:
Zielgruppe, Alter und Anzahl der Teilnehmer*innen, Übernachtungen, mehrtägige Veranstaltung
- Diözesanversammlung und Besprechung im Berichts des Diözesanvorstandes
- Formlose Rückmeldung auf digitalem Weg (E-Mail, soziale Netzwerke)
- Persönliche Rückmeldung bei Mitarbeiter*innen (Kontaktdaten sind auf der Homepage genannt)
- Allgemeines, anonymes Rückmeldetool steht jederzeit auf der Homepage zur Verfügung

5 PERSONALAUSWAHL UND - ENTWICKLUNG

In der engen (Zusammen-)Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Hilfe- und Schutzbefohlenen sind eine Kultur der Achtsamkeit sowie der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Insbesondere bei der Personalauswahl und -entwicklung legen wir unseren Fokus auf die verstärkte Auseinandersetzung in politischen, pädagogischen und rechtlichen Diskursen zum Schutz und der Prävention vor sexualisierter Gewalt aller Beteiligten des BDKJ Diözesanverband Limburg.

Der BDKJ Diözesanvorstand achten (gemeinsam mit den geschulten Fachkräften für Prävention) darauf, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt präsent ist und der Besuch von Schulungen ermöglicht wird.

Durch regelmäßige Reflexionen und Feedbackgespräche⁵ innerhalb des BDKJ Diözesanvorstands, der Hauptberuflichen in der BDKJ Diözesanstelle, der Gremien und Arbeitsgruppen wird Sorge für ein gutes Arbeitsklima getragen und Impulse zur persönlichen und gemeinsamen Weiterentwicklung gegeben. Diese Gespräche dienen dazu, sich über das allgemeine Wohlbefinden, noch nicht genutzte Ressourcen, Aufgabenverteilungen im Team und das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt auszutauschen.

5.1. Auswahl und Entwicklung der Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen

Die Diözesanversammlung trägt die Verantwortung dafür, dass auf der Diözesanebene ausschließlich Personen in Ämter gewählt werden, die über eine entsprechende Eignung verfügen. Ob eine persönliche Eignung besteht, kann jede*r Wahlberechtigte durch die Personalbefragung und -debatte im Vorfeld einer Wahl feststellen.

Der **Diözesanvorstand**, der **Diözesanausschuss** sowie der **Wahlausschuss** werden laut Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverband Limburg von der Diözesanversammlung gewählt. Für die Wahlen gilt zusätzlich die Wahlordnung des BDKJ Diözesanverband Limburg. In der Wahlordnung ist festgehalten, dass an der Diözesanversammlung eine öffentliche Vorstellung, eine Personalbefragung sowie im Anschluss eine vertrauliche, nicht öffentliche Personaldebatte unter allen Stimmberechtigten erfolgt. Nachgehend findet der Wahlgang statt.

Bei gewählten Personen muss vor Amtsantritt ein Gespräch über die Struktur des Verbandes, Aufgaben des Amtes sowie die damit einhergehende stärkere Machtposition und dem "erweiterten" Verhaltenskodex durchgeführt werden.

Voraussetzungen zur Annahme eines Amtes⁶ ist die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Präventionsschulung eines Jugendverbandes oder des BDKJ Diözesanverband Limburg innerhalb eines halben Jahres nach Amtsantritt sowie die unmittelbare Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) und das Unterschreiben des Verhaltenskodexes inklusive Selbstauskunftserklärung des BDKJ Diözesanverband Limburg.

⁵ Finden mindestens jährlich statt

⁶ Ausnahme: Kassenprüfer*innen

Alternativ ist die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Präventionsschulung nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet der BDKJ Diözesanvorstand zusammen mit der geschulten Fachkraft Prävention.

Der BDKJ Diözesanvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass auch **nicht gewählte Ehrenamtliche**, vornehmlich also Mitglieder der Arbeitsgruppen, ebenfalls über eine persönliche Eignung verfügen.

Nicht gewählte Ehrenamtliche werden in einem Erstgespräch auf die Aufgaben und den zu unterschreibenden Verhaltenskodex hingewiesen. Bei regelmäßigem Kontakt (definiert in §72a des SGB VIII) zu Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie Hilfe- und Schutzbefohlenen oder Veranstaltungen mit Übernachtung muss zudem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt werden.

Der hauptamtliche Diözesanvorstand führt gemeinsam mit dem ehren- und nebenamtliche BDKJ Diözesanvorstand regelmäßige Reflexionen und mindestens einmal jährlich Feedbackgespräche innerhalb des BDKJ Gremien und Arbeitsgruppen.

Der BDKJ Diözesanverband Limburg unterstützt die Jugendverbände beim Angebot von Vertiefungsschulungen im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt. Dadurch wird eine gemeinsame Haltung und Kultur der Achtsamkeit innerhalb der Jugendverbände innerhalb des Bistums Limburg angestrebt.

5.2. Auswahl von hauptamtlichen Mitarbeiter*in

Dem hauptamtlichen geschäftsführenden Diözesanvorstand obliegt die Leitung der Diözesangeschäftsstelle des BDKJ Diözesanverband Limburg. Mit dieser Position ist zudem die Wahrnehmung eines Stimmrechts im BDKJ Diözesanvorstand verbunden.

Die Stelle in der Diözesangeschäftsstelle wird durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg öffentlich ausgeschrieben. Das Stellenprofil ist an die tariflichen Richtlinien des öffentlichen Dienstes gebunden. Im Bewerbungsverfahren werden mögliche Kandidat*innen über die Struktur des Verbandes und die Aufgaben der Stelle aufgeklärt. Gleichzeitig wird mit ihnen das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des BDKJ Diözesanverband Limburg besprochen und der damit verbundene Verhaltenskodex (siehe Anhang) vorgestellt.

Voraussetzungen für die Einstellung ist neben der persönlichen Eignung, die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Präventionsschulung innerhalb eines halben Jahres nach Amtsantritt sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) und das Unterschreiben des Verhaltenskodexes des BDKJ Diözesanverband Limburg.

Der ehren- und nebenamtliche BDKJ Diözesanvorstand führt mit dem hauptamtlichen Diözesanvorstand regelmäßige Reflexionen und mindestens einmal jährlich Feedbackgespräche durch.

5.3. Auswahl der hauptberuflichen Mitarbeiter*innen

Der Diözesanvorstand und die Leitung des Fachteams Verbände im Bistum Limburg tragen die Verantwortung dafür, dass in der Diözesangeschäftsstelle ausschließlich Personen beschäftigt sind, die über eine entsprechende Eignung verfügen. Ob eine persönliche und fachliche Eignung für die Stelle besteht, wird im Bewerbungs-

verfahren sowie -gespräch festgestellt. Der BDKJ Diözesanvorstand trägt die Fachaufsicht für die Mitarbeitenden in der BDKJ Diözesanstelle, die Leitung des Fachteams Verbände im Bistum Limburg trägt die Dienstaufsicht.

Die Stellen in der Diözesangeschäftsstelle werden durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg öffentlich ausgeschrieben. Die Stellenprofile sind an die tariflichen Richtlinien des öffentlichen Dienstes gebunden. Im Bewerbungsverfahren und -gespräch werden mögliche Kandidat*innen über die Struktur des Verbandes und die Aufgaben der Stelle aufgeklärt. Gleichzeitig wird mit ihnen das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des BDKJ Diözesanverband Limburg besprochen und der damit verbundene Verhaltenskodex vorgestellt.

Voraussetzungen für die Einstellung ist zudem die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Präventionsschulung innerhalb eines halben Jahres nach Stellenantritt sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) und das Unterschreiben des Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband Limburg.

Der Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband Limburg wird am ersten Arbeitstag von der*dem Beschäftigten unterschrieben. Im Einarbeitungsplan ist das ISK des BDKJ Diözesanverband Limburg ein fester Bestandteil und wird gemeinsam mit dem BDKJ Diözesanvorstand oder eine*r qualifizierten Mitarbeiter*in ausführlich besprochen und aufkommende Fragen geklärt. Damit soll eine Identifikation mit dem ISK und eine entsprechende persönliche Haltung erreicht werden.

Der hauptamtliche BDKJ Diözesanvorstand und die Leitung des Fachteams Verbände im Bistum Limburg führen einmal jährlich für hauptberuflich Beschäftigte des BDKJ Diözesanverband Limburg ein Mitarbeiter*innengespräch.

Die BDKJ Diözesanvorstandsmitglieder führen zudem regelmäßige Reflexionen und **mindestens einmal jährlich** Feedbackgespräche mit den jeweiligen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen aus der Diözesangeschäftsstelle.

6 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Präventionsmaßnahmen im Überblick			
	Ehrenamtliche und Nebenamtlich	Hauptamtlich	Hauptberuflich
Erweitertes Führungszeugnis	Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit in regelmäßigen Abständen; innerhalb eines halben Jahres nach Amtsaufnahme; es gilt die Wieder-vorlagefrist des Bischöflichen Ordinariats im Bistum Limburg	Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit; Innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitbeginn; spätestens bei Wiederwahl vorlegen	Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit, Innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitbeginn; es gilt die Wieder-vorlagefrist des Bischöflichen Ordinariats im Bistum Limburg
Verhaltenskodex inklusive Selbstauskunfts-erklärung	Muss am ersten Tätigkeitstag unterschrieben werden	Muss am ersten Arbeitstag unterschrieben werden	Muss am ersten Arbeitstag unterschrieben werden
Präventions-schulung	Teilnahme an Präventionsschulung ist innerhalb eines halben Jahres verpflichtend. Bei der Wiederwahl des Amtes muss eine Vertiefungsschulung absolviert werden.	Teilnahme an Präventionsschulung ist innerhalb eines halben Jahres verpflichtend. Bei der Wiederwahl des Amtes muss eine Vertiefungsschulung absolviert werden.	Teilnahme an Präventionsschulung ist innerhalb eines halben Jahres verpflichtend. Müssen spätestens alle 5 Jahre eine Präventionsschulung absolvieren.

6.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) ist vor allem von Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen z. B. in Verbänden, an Schulen oder im Sportverein spätestens seit 2010 vorzulegen. Dieses enthält auch Eintragungen, die in besonderer Weise für die Eignungsprüfung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind. Das erweiterte Führungszeugnis dient als Nachweis, ob eine Person vorbestraft ist.

Staatliches sowie kirchliches Recht sehen vor, dass bei Trägern der Jugendhilfe beziehungsweise kirchlichen Rechtsträgern keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 ff. Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt wurden. In Folge dessen gilt die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) für alle Ehrenamtlichen, Hauptberuflichen, Nebentätigen sowie Honorarmitarbeitenden im BDKJ Diözesanverband Limburg.

Ehrenamt und Nebenamt

Laut staatlichen und bischöflichen Vorschriften (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 11/2020, S. 169 ff.) haben Ehrenamtliche nach Art, Intensität und Dauer ihres

Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses ist bei Beginn der Tätigkeit vorzulegen und für die Wiedervorlage gilt die Regelung des Bistums Limburg. Ein bereits beantragtes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis kann vorgelegt werden, solange dieses nicht älter als drei Monate ist.

Für ehren- und nebenamtlich Tätige stellt das Bundeszentralregister das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gebührenfrei zur Verfügung⁷.

Für den Fall, dass Ehren- oder Nebenamtliche sich weigern die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, er*sie eine Straftat nach §171 ff. Strafgesetzbuch (StGB) begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, wird die Tätigkeit bis zur Klärung des Sachverhalts ausgesetzt und gegebenenfalls anschließend beendet.

Die Einsichtnahme muss, von der geschulten Fachkraft des BDKJ Diözesanverband Limburg, dokumentiert werden. Sofern eine andere Stelle innerhalb des Bistums Limburg bereits Einsicht vorgenommen hat, kann diese dort angefragt werden.

Hauptamt und Honorarmitarbeitende

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 11/2020, S. 169 ff.). Ein bereits beantragtes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis kann vorgelegt werden, solange dieses nicht älter als drei Monate ist. Es gilt die Wiedervorlagefrist des Bischöflichen Ordinariates.

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen und die*der Hauptamtliche*r Mitarbeiter*in müssen innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und spätestens bei einer Wiederwahl wiedervorlegen. Für die Kosten kommt der Arbeitgeber auf.

Für den Fall, dass sich ein*e hauptberufliche*r Mitarbeiter*in und der*die hauptamtliche Mitarbeiter*in weigert die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, er*sie eine Straftat nach §171 ff. Strafgesetzbuch (StGB) begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, darf der BDKJ Diözesanvorstand und die Leitung des Fachteam Verbände im Bistum Limburg individuell (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der geschulten Fachkraft für Prävention) entscheiden, ob und wann welche Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit dieser Person gezogen werden.

Die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) von hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wird datenschutzkonform von der Personalabteilung des Bistums vorgenommen. Die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen wird datenschutzkonform von einer geschulten Fachkraft für Prävention des BDKJ Diözesanverband Limburg vorgenommen.

Dabei wird in einem Dokument nur die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vermerkt und das Führungszeugnis nicht einbehalten, sondern der Person wieder ausgehändigt.

⁷ §12 der Justizverwaltungskostenverordnung

6.2 Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für den Fall, dass sich ein*e ehrenamtliche, nebentätige oder hauptberufliche*r Mitarbeiter*in weigert die entsprechenden Unterlagen zu unterschreiben, ob er*sie eine Straftat nach §171 ff. Strafgesetzbuch (StGB) begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, darf der BDKJ Diözesanvorstand und die Leitung des Fachteam Verbände im Bistum Limburg individuell (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der geschulten Fachkraft für Prävention) entscheiden, ob und wann welche Konsequenzen für die Zusammenarbeit mit dieser Person gezogen werden.

6.3 Präventionsschulungen

Die Kultur der Achtsamkeit und das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) sind gelebter Bestandteil der Verbandskultur des BDKJ Diözesanverband Limburg und werden von allen im BDKJ Diözesanverband Limburg tätigen Personen in der Kinder- und Jugendarbeit gelebt.

In Kooperation mit den Jugendverbänden bietet der BDKJ Diözesanverband Limburg einmal jährlich eine Präventions- und/ oder Vertiefungsschulung im Themenfeld der Prävention vor sexualisierter Gewalt an.

6.3.1 Die Teilnahme an einer Präventionsschulung

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist für alle Wahlämter und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des BDKJ Diözesanverband Limburg innerhalb eines halben Jahres verpflichtend. Neben einer Schulung des BDKJ Diözesanverband Limburg können auch Präventionsschulungen der Jugendverbände, der katholischen Fachstellen für Jugendarbeit (KFJ), der Jugendkirchen oder der Fachstelle gegen Gewalt des Bistums Limburg besucht werden. Alternativ ist die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Präventionsschulung nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet der BDKJ Diözesanvorstand zusammen mit der geschulten Fachkraft Prävention.

Die Präventionsschulungen des BDKJ Diözesanverband Limburg werden durch die Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverband Limburg koordiniert und organisiert. Dabei ist das ISK des BDKJ Diözesanverband Limburg immer ein Bestandteil der Präventionsschulung des BDKJ Diözesanverband Limburg sein. Die Schulungen werden öffentlich ausgeschrieben und können von allen Mitgliedern der Jugendverbände und nicht-Mitgliedern wahrgenommen werden.

Mit dem Absolvieren einer Präventionsschulung⁸ des BDKJ Diözesanverband Limburg wird den Teilnehmer*innen eine Bescheinigung ausgestellt. Dort sind Themen und Inhalte, Ort, Datum und Verbände der Schulung festgehalten.

Durch die Präventionsschulungen müssen folgende Themen abgedeckt werden:

- Verstehen der Definitionen von sexualisierter Gewalt
- Erkennen der Signale und Symptome von sexualisierter Gewalt
- Wahrnehmen eigener Grenzen
- Kennenlernen der Ursachen und Häufigkeiten von sexualisierter Gewalt
- Wissen der rechtlichen Situation über sexualisierte Gewalt
- Kennenlernen einiger Täter*innentypen
- Verinnerlichen der Interventionsleitfäden des BDKJ Diözesanverband Limburg und des Bistums Limburg
- Überlegungen zu präventiven Maßnahmen von sexualisierter Gewalt

Bei Wiederwahl des Ehren-, Neben- und Hauptamt muss eine Vertiefungsschulung absolviert werden. Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen müssen spätestens alle 5 Jahre erneut eine Präventionsschulung absolvieren.

6.3.2 Vertiefungsschulung

Der BDKJ Diözesanverband Limburg bietet in Kooperation mit den Jugendverbänden Vertiefungsschulungen im Bereich Prävention an. Die Vertiefungsschulungen werden durch die geschulte Fachkraft Prävention des BDKJ Diözesanverband Limburg in Absprache mit den Jugendverbänden organisiert und durchgeführt. Mit dem Absolvieren einer Vertiefungsschulung wird den Teilnehmer*innen eine Bescheinigung ausgestellt. Dort sind Themen, Ort, Datum und Verbände der Schulung festgehalten. Über die Anerkennung von Präventionsschulungen/ Vertiefungsschulungen entscheidet der BDKJ Diözesanvorstand

Mögliche Themenfelder für die Vertiefungsschulungen sind:

- Notfallmanagement
- Sexualpädagogik/Sexuelle Bildung
- Sexualisierte Sprache
- Cybergrooming (nicht einvernehmliches Sexting, Bedrängung)
- Sexting (einvernehmliches Sex-Chatten)
- Peergewalt
- Intervention
- Gesprächsführung
- Nachhaltige Aufarbeitung und Nachsorge
- Betroffenensensible Kommunikation
- Traumapädagogik
- Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutzbefohlenen
- Queere Lebenswelten + Queer-Sensibilität

⁸ Nach den Richtlinien der AG Gruppenleitungskurs und denen der JULEICA

7 INTERVENTION

Natürlich ist es unser Anliegen, durch Prävention Situationen sexualisierter Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Dennoch können wir nicht jede Situation verhindern und verstehen daher die Intervention als einen notwendigen Teil der Prävention sexualisierter Gewalt.

Als Intervention verstehen wir ein "Dazwischentreten" in einer Situation, in der eine Form von sexualisierter Gewalt erfahren und/ oder wahrgenommen wird. Mit dem folgenden Leitfaden möchten wir eine Verhaltensgrundlage zur Intervention schaffen.

7.1 Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann in vier grundlegende Formen unterschieden werden:

1. (sexualisierte) Grenzverletzung - unbeabsichtigtes Übergehen von (Körper-) Grenzen, also für mich unangenehme Verhaltensweisen einer anderen Person mir gegenüber
2. sexuell übergriffiges Verhalten - beabsichtigtes Übergehen von (Körper-) Grenzen
3. sexuelle Gewalt - Straftat - sexualisierte Handlung gegen den Willen einer anderen Person

Im Folgenden sind die Formen näher beschrieben und es werden entsprechende Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

7.1.1 (sexualisierte) Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten. Grenzverletzungen passieren häufig unbeabsichtigt und sind selten sexuell motiviert. Grenzverletzungen können z.B. entstehen, wenn ein Spiel mit Körperkontakt gespielt wird. Es können aber auch bewusste Berührungen an Stellen sein, die als unangenehm empfunden werden.

Sprache oder Körperkontakt, der von einem oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird, ist eine Grenzüberschreitung. Wo eine Grenzverletzung beginnt, ist abhängig vom Empfinden jeder*s Einzelnen. Was für die eine Person noch völlig in Ordnung ist, kann bei einer anderen schon als persönliche Grenzverletzung aufgefasst werden.

Grenzverletzungen sind aber nicht nur aus der Wahrnehmung und Empfindung von Betroffenen identifizierbar, sondern oft auch durch Regeln sowie kulturelle und gesellschaftliche Normen und Werte definiert.

7.1.2 sexuell übergriffiges Verhalten

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus. Anders als Grenzverletzungen sind sie immer beabsichtigt und haben zum Ziel, Macht auszuüben, die sich sexuell motiviert darstellt. In der Regel geht mit sexuellen

Übergriffen auch eine gewisse Systematik einher, d.h. die sich sexuell übergriffig verhaltende Person gestaltet sexuelle Übergriffe immer wieder auf Kosten anderer. Beispielsweise wird dies in der Sprache, in Gesprächen, Chats, durch Körperlichkeit, Filme oder Bilder deutlich, die sexuelle Handlungen, durch die sich sexuell übergriffig verhaltende Person nahelegen und die meist alters- und rollenunangemessen sind.

7.1.3 sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexualisierte Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen geschieht oder aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexuelle Gewalt ist immer eine überlegte und geplante Handlung. Sie geschieht nie aus Versehen. Sie ist immer Gewalt, auch dann, wenn der*die Täter*in keine körperliche Gewalt ausübt um sein*ihr Ziel zu erreichen.

Dazu nutzen Täter*innen ihre Macht-, Vertrauens- und/ oder Autoritätsposition aus. Täter*innen nutzen vielfältige Manipulationsstrategien, um Betroffene und deren Umfeld bzgl. ihrer eigentlichen Absicht zu täuschen und zu beeinflussen.

Sexualisierte Gewalt können verletzendende Bemerkungen über den Körper sein, sich nackt zeigen zu müssen, Zungenküsse geben zu müssen, den*die Täter*in nackt zu sehen und sie*ihn anzufassen, Pornographie anzusehen, bei pornographischen Aufnahmen mitzumachen, sich berühren zu lassen, das Betasten von Scheide, Po, Brüsten, Penis oder Reiben oder Pressen des Körpers des*der Täter*in an den eigenen Körper zu erleben. Mädchen und Jungen werden vergewaltigt, anal, oral oder vaginal mit Fingern, Gegenständen oder dem Penis, werden sexuell ausgebeutet und vieles mehr.

Sexualisierte Gewalt ist als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch definiert (§§174 ff. StGB). Die Gesetzgebung unterscheidet verschiedene Formen von sexualisierter Gewalt, die nach Alter (der Betroffenen), dem Verhältnis zwischen Täter*innen und Betroffenen und dem Ausmaß der sexualisierten Gewalt bewertet werden.

Ebenso kann in eine Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt unterschieden werden.

- **Vermutung von sexualisierter Gewalt**

In der Zusammenarbeit (Interaktion) mit einem Kind, einer*einem Jugendlichen und/ oder jungen Erwachsenen vermutest Du eine Betroffenheit von sexualisierter Gewalt.

- **Verdacht von sexualisierte Gewalt**

Wenn ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e erwachsene*r Schutzbefohlene*r von sexualisierter Gewalt erzählt.

7.2 Handlungsempfehlungen

Bei Grenzverletzungen

1. Grenzverletzungen werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ist eine Intervention der wahrnehmenden Person/ Gruppe nicht möglich, muss die Wahrnehmung an das Veranstaltungsteam herangetragen werden. Das Veranstaltungsteam ist dann zur Intervention verpflichtet.
2. Mit allen Beteiligten und einer klaren Haltung des Veranstaltungsteams zum Schutz der*des Betroffenen, wird eine Klärung mit Bezugnahme auf den Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband Limburg angestrebt.
3. Anschließend wird ein der Situation angemessenes Gespräch mit der Person und/ oder gegebenenfalls mit der Gruppe geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei werden Verhaltensänderungen beziehungsweise Verhaltensalternativen mit altersspezifischen Methoden erarbeitet.
4. Je nach Situation und Bedarf wird die Grenzverletzung mit dem Veranstaltungsteam thematisiert und reflektiert.
5. Je nach Situation werden Überlegungen zur Beteiligung der Eltern angestellt.
6. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen. Welche Personen hierbei kontaktiert werden müssen, wird in Kapitel 5.6 beschrieben.

Bei sexuell übergriffigem Verhalten

1. Sexuell übergriffiges Verhalten wird bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ist eine Intervention der wahrnehmenden Person/ Gruppe nicht möglich, muss die Wahrnehmung an das Veranstaltungsteam herangetragen werden. Das Veranstaltungsteam ist dann zur Intervention verpflichtet.
2. Mit allen Beteiligten und einer klaren Haltung des Veranstaltungsteams zum Schutz der*des Betroffenen, wird eine Klärung mit Bezugnahme auf den Verhaltenskodex des BDKJ Diözesanverband Limburg angestrebt.
3. In jedem Fall wird das sexuell übergriffige Verhalten im Veranstaltungsteam und gegebenenfalls mit dem BDKJ Diözesanvorstand thematisiert und gemeinsam reflektiert.
4. Bei unter 18-Jährigen (mutmaßliche Täter*innen und mutmaßliche Betroffene) sollen die Erziehungsberechtigten in jedem Fall beteiligt werden.
5. Grundsätzlich werden alle Personen, die sexuell übergriffiges Verhalten zeigen von der aktuellen Veranstaltung des BDKJ Diözesanverband Limburg ausgeschlossen.
6. Anschließend wird ein Gespräch mit der Person, die sich sexuell übergriffig verhalten hat, der Veranstaltungsleitung bzw. der*dem Beobachtenden und dem BDKJ Diözesanvorstand geführt. Dabei werden Verhaltensänderungen beziehungsweise Verhaltensalternativen erarbeitet.
7. Sollte trotz nachträglicher Erarbeitung von angemessenen Verhaltensweisen keine Veränderung erkennbar sein, wird die Person dauerhaft von Veranstaltungen des BDKJ Diözesanverband Limburg ausgeschlossen.
8. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Limburg Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen. Welche Personen hierbei kontaktiert werden müssen, wird in Kapitel 5.6 beschrieben.

Bei sexueller Gewalt

1. Sexuelle Gewalt wird bei Wahrnehmung gestoppt und benannt.
Ist eine Intervention der wahrnehmenden Person/ Gruppe nicht möglich, muss die Wahrnehmung an das Veranstaltungsteam herangetragen werden. Das Veranstaltungsteam ist dann zur Intervention verpflichtet.
2. In Bezugnahme auf den Verhaltenskodex und Interventionsleitfaden des BDKJ Diözesanverband Limburg sowie das (Jugend-)Strafgesetzbuch wird eine sofortige Krisenintervention vorgenommen.
3. In jedem Fall wird die Situation der sexuellen Gewalt im Veranstaltungsteam und gegebenenfalls mit dem BDKJ Diözesanvorstand thematisiert und gemeinsam reflektiert.
4. Bei unter 18-Jährigen (mutmaßliche Täter*innen und mutmaßliche Betroffene) sollen die Erziehungsberechtigten in jedem Fall beteiligt werden.
5. Grundsätzlich werden alle Personen, die sexuelle Gewalt ausüben von allen zukünftigen Veranstaltungen des BDKJ Diözesanverband Limburg ausgeschlossen.
6. Im Nachgang der Veranstaltung wird ein Aufarbeitungsgespräch zwischen der*dem Betroffenen, dem Veranstaltungsteam, gegebenenfalls mit den Teilnehmenden der Veranstaltung und dem BDKJ Diözesanvorstand und der geschulten Fachkraft Prävention geführt, um die nachhaltige Aufarbeitung im Verband und auch die mentale Unversehrtheit aller Beteiligten zu gewährleisten.
7. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen. Welche Personen hierbei kontaktiert werden müssen, wird in Kapitel 5.6 beschrieben.

In der Intervention unterscheiden wir die Begriffe „Vermutung“ und „Verdacht“ von sexueller Gewalt, die auf Grundlage der eigenen Beobachtungen oder Berichten getroffen werden können.

Im Folgenden werden Handlungsempfehlungen für den Umgang mit der Vermutung und dem Verdacht von Auftreten sexueller Gewalt gegeben.

Verfahren bei Vermutung von sexueller Gewalt

In der Zusammenarbeit (Interaktion) mit einem Kind, einer*inem Jugendlichen oder erwachsene Schutzbefohlenen vermutest Du eine Betroffenheit von sexualisierter Gewalt:

1. Ruhe bewahren!
2. Durch überlegtes Handeln kannst Du übereilte Reaktionen überdenken.
3. Bleib damit nicht allein! Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn das Veranstaltungsteam nicht selbst involviert ist und du Vertrauen zum Team hast, solltest du eine Person des Teams oder eine benannte Ansprechperson als erstes informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens. Triff keine Entscheidung alleine.
4. Ernst nehmen und dokumentieren: Beobachte das Verhalten der potenziell beteiligten Personen (mutmaßliche Täter*innen und Betroffene) zusammen mit Deiner Vertrauensperson. Fertigt Notizen mit Datum und Uhrzeit an. Nehmt euer eigenes Bauchgefühl ernst.
5. Holt euch Hilfe von einer Ansprechperson des BDKJ Diözesanverband Limburg oder von einer (externen) Fachberatungsstelle. Diese begleiten euch im weiteren Verlauf.
 - a. . Mit ihrer Hilfe
 - i. ... entscheidet ihr, ob ihr der Vermutung überhaupt weiter nachgehen solltet und / oder müsst.
 - ii. ... überlegt ihr, wie ihr die (mutmaßlichen) Betroffenen weiter begleitet und wie ihr mit ihnen umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen - in der Regel den Eltern - solltet ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: nehmt das Kind, den*die Jugendliche, den jungen Erwachsenen ernst und macht dies deutlich!
 - iii. ...entscheidet ihr, ob sich die Vermutung erhärtet und zu einem konkreten Verdachtsfall wird. Dann greift das folgende, untenstehende Verfahren.
 - b. Die Expert*innen der (externen) Fachberatungsstelle helfen Euch bei allen verbandsinternen und -externen Entscheidungen.
6. Achtet auf Euch und Eure Gefühle.
7. Reflektiert gemeinsam mit Eurer Vertrauensperson / Eurer gewählten Ansprechperson / der externen Fachberatungsstelle abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch als Team geht.
8. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen. Welche Personen hierbei kontaktiert werden müssen, wird in Kapitel 5.6 beschrieben.

Verfahren bei Verdacht von sexueller Gewalt

Der Verdacht unterscheidet sich deutlich zur Vermutung, indem eine Person eine konkrete Erfahrung von sexualisierter Gewalt mitteilt. Ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e erwachsene*r Schutzbefohlene*r also von sexueller Gewalt erzählt:

1. Ruhe bewahren! Durch überlegtes Handeln kannst du übereilte Reaktionen vermeiden.
2. Nimm Dir Zeit zum Zuhören, Verstehen und Verarbeiten des Gehörten. Erörtere, wie es je nach Situation weitergehen könnte, wer involviert werden soll/ muss. Suche Dir eine Vertrauensperson und/ oder eine externe Fachberatungsstelle heraus, die Dich begleitet.
3. Versichere der Person, die den Verdacht äußert, dass Du das Gespräch vertraulich behandelst und nichts ohne Absprache unternimmst, aber auch, dass Du Dich an eine Vertrauensperson wendest.

Fragenkatalog zum weiteren Vorgehen:

- a. Was braucht die betroffene Person?
- b. Gibt es weitere Personen die Unterstützung brauchen?
- c. Gibt es einen sofortigen Handlungsbedarf?
- d. Besteht das Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt, z.B. durch ein Aufeinandertreffen von Betroffenen und Beschuldigten?
- e. Sind eventuell weitere Fragen/ Vorgehen zur Situation und den vorhandenen Gegebenheiten notwendig?

Sofern Du nicht ausschließen kannst, dass Betroffene*r und Beschuldigte*r aufeinandertreffen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In diesem Fall solltest Du Dir Zeit verschaffen, z.B. durch getrennte Aktivitäten, räumliche Trennung oder das Ausfallenlassen der Gruppenstunde.

Hierfür kannst Du auch Gründe, wie beispielsweise eine Krankheit vorschieben, so verhinderst Du, dass andere Menschen von Deinem Verdacht erfahren und kannst Die Persönlichkeitsrechte der*des Betroffenen wahren.

Beachte: Du musst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der*des mutmaßlichen Täter*in.

4. Hol Dir Hilfe von einer Ansprechperson des BDKJ Diözesanverband Limburg oder von einer (externen) Fachberatungsstelle. Diese begleitet Dich im weiteren Verlauf.
5. Sobald ein*e Mitarbeiter*in des Bistums Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung des Bistums zu befolgen.

7.3 Interventionsordnung

Was geschieht, wenn das Bistum Limburg über einen Verdachtsfall informiert wird

1. Der*die hauptamtliche Mitarbeiter*in informiert die bischöflich Beauftragten Ansprechpersonen des Interventionskreises des Bistums Limburg.
2. Der*Die Koordinator*in kontaktiert die Mitglieder des sogenannten Interventionskreises des Bistums Limburg und beruft eine Sitzung ein.

Mitglieder des Interventionskreises sind:

- a. Generalvikar
 - b. Leitung Abteilung Kirchliches Recht
 - c. Justiziar*in
 - d. Leiter*in der Fachstelle gegen Gewalt
 - e. der*die jeweilige Personalverantwortliche (Dezernent*in oder Delegierte*r)
3. Der Interventionskreis berät zu den folgenden Fragestellungen:
 1. Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Betroffenen notwendig?
 2. Wie wird mit dem*der Beschuldigten (dienst -und arbeitsrechtlich) verfahren?
 3. Was bedarf es an Unterstützung für das "irritierte System" (z.B. die Kolleg*innen, Familienangehörigen...) des*der Beschuldigten vor Ort?
 4. Wie erfolgt die Meldung an die Staatsanwaltschaft, falls dem nicht schriftlich widersprochen wurde?

7.4 Dokumentation

Um eine Aufarbeitung und sichere „Räume“ für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu gewährleisten, ist die Dokumentation der Situation notwendig. Dies hat verschiedene Gründe:

- Es hilft später noch Einzelheiten zu den Gesprächen, Situationen und Entscheidungen zu rekonstruieren.
- Die Dokumentation wird gegebenenfalls in einem späteren Strafverfahren benötigt.
- Die Dokumentation kann dazu beitragen, Entscheidungen nachzuvollziehen.
- Die Dokumentation dient dem Schutz aller Beteiligten.

Im Anhang unseres Institutionellen Schutzkonzeptes ist ein Dokumentationsbogen angefügt. Das bedeutet nicht, dass nur das Erstgespräch dokumentiert werden soll. Jedes Gespräch, jede Situation und Entscheidung soll schriftlich festgehalten werden. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass der Dokumentationsbogen auf die situationsspezifischen Bedürfnisse angepasst werden muss.

Dabei sollten zwei Ebenen beachtet werden:

1. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.
2. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem sollten auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schrittes dokumentiert werden

8 AUFARBEITUNG INNERHALB DES BDKJ DIÖZESANVERBAND LIMBURG

Der BDKJ Diözesanvorstand wird bei übergreifendem Verhalten, sexueller Gewalt, Vermutungen und Verdacht von sexualisierter Gewalt informiert und setzt sich mit der (systemischen) Aufarbeitung des Falles von sexualisierter Gewalt innerhalb der eigenen Strukturen auseinander. Sobald ein*e Mitarbeiter*in im Rahmen der Strukturen und Arbeitsfelder des Bistums Limburg im Fall vom sexualisierter Gewalt.

Ist ein Vorfall geschehen und/ oder bekannt, ist es wichtig nicht nur die*den Betroffene geschehen. Der Fokus der Aufarbeitung liegt auf der Feststellung der Entwicklungsaufgaben des irritierten System und (soweit möglich) in der persönlichen Aufarbeitung der*des Betroffenen.

Die*der Betroffene*r wählt sich eine*n Ansprechpartner*in seines*ihres Vertrauens. Gemeinsam mit dem*der Ansprechpartner*in

- entscheidet der*die Betroffene, welche zusätzliche Unterstützung er*sie in Anspruch nehmen möchte.
- werden nach Bedarf Beratungsstellen angefragt.
- wird überlegt, wie und durch wen alle Betroffenen langfristig begleitet werden.
- wird bei Verdacht und Beweis gegen BDKJ Amtsträger*innen ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet.
 - Bei Verdacht und Beweisen gegen Mitglieder aus einem Jugendverband werden Informationen weitergeben und der Hinweis auf ein Verbandsausschlussverfahren wird ausgesprochen.
- legt der*die Betroffene fest, ob und wie die Öffentlichkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert wird. Dazu gehören auch nicht betroffene Mitglieder und gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigten.

9 QUALITÄTSMANAGEMENT

Unter Qualitätsmanagement (QM) versteht man ein Führungsinstrument zur Definition, Sicherung, regelmäßigen Überprüfung und kontinuierlichen Weiterentwicklung einer Qualität von Prozessen, Abläufen, Leistungen und Angeboten. Es ist eingerichtet, um das Institutionelle Schutzkonzept regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln zu können. Ebenso wird die Kultur der Achtsamkeit durch das Qualitätsmanagement (QM) regelmäßig beleuchtet.

Die Gesamtverantwortung für das Institutionelle Schutzkonzept liegt beim BDKJ Diözesanvorstand. Mit Unterstützung der benannten Geschulten Fachkraft Prävention soll mithilfe dieses Konzepts überprüft werden, ob alle Punkte nach bestem Wissen beachtet und erfüllt wurden oder gegebenenfalls Angaben und Regelungen im Konzept und/oder bei Maßnahmen entsprechend angepasst werden müssen.

- Der BDKJ Diözesanvorstand nimmt die Vorschläge und Rückmeldungen aus den Gremien des BDKJ Diözesanverband Limburg und den einzelnen Jugendverbänden zur (Weiter-) Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

auf. Dabei werden die Beteiligten von der Geschulten Fachkraft Prävention unterstützt.

- Die durch die Rückmeldung entstandenen Maßnahmen (z.B. nach Veranstaltungen), Änderungen (z.B. der Präventionsordnung o.ä.), Haltungen und Ansätze (durch die BDKJ Diözesanversammlung oder Bundesversammlung) werden durch den BDKJ Diözesanvorstand sowie weitere beteiligte Gremien im BDKJ Diözesanverband Limburg implementiert und umgesetzt. Diese sollen mindestens 1x jährlich, nach Verdachtsfällen und/oder Änderungen der Rahmenordnung des Bistums und der BDKJ-Bundesebene eingearbeitet werden.
- Die umgesetzten Maßnahmen, Änderungen, Haltungen und Ansätze werden hinsichtlich ihrer Zielwirksamkeit vom BDKJ Diözesanvorstand und dem Diözesanausschuss mindestens 1x jährlich evaluiert und validiert. Dabei wird der BDKJ Diözesanvorstand von der Geschulten Fachkraft Prävention unterstützt

Bei einem Personalwechsel ist die Vorgehensweise und Nachhaltigkeit des Qualitätsmanagements (QM) wie folgt geregelt:

- Bei Vorstandswechsel bespricht der zuständige Vorstand mit der*dem Nachfolger*in die notwendigen Informationen und Prozesse des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- Bei Wechsel von hauptberuflichem Mitarbeiter*innen wird die Thematik im Einarbeitungsplan festgehalten.

Die Verantwortung liegt bei allen genannten Punkten beim BDKJ Diözesanvorstand und der geschulten Fachkraft.

Um unsere Zielgruppe an der Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und am Qualitätsmanagement (QM) zu beteiligen, ist es für uns selbstverständlich unsere Vereinbarungen, Regelungen und Informationen für alle schnell und transparent zugänglich zu machen.

- Unser Institutionelles Schutzkonzept und unsere Verhaltenskodice sind auf unserer Homepage www.bdkj-limburg.de veröffentlicht.
- Über unser BDKJ-Gremium „Netzwerk Prävention“ versenden wir Informationen bzw. Neuerungen zum Thema Prävention, Intervention und Aufarbeitung.
- Wichtige Inhalte und Regelungen werden in unsere Veranstaltungsanmeldebedingungen implementiert.
- Informationen zu Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpartner*innen sind bei unseren Veranstaltungen sichtbar und öffentlich ausgehängen.
- In unseren Bildungsangeboten, Workshops und Veranstaltungen wird allen Teilnehmer*innen ermöglicht, direkte oder anonyme Rückmeldung zu geben. Mind. 1x jährlich wird eine Basisschulung Prävention und eine Auffrischungsschulung zu einem ausgewählten Thema angeboten

10. Inkrafttreten

Nach Beschluss der Diözesanversammlung die vom 25. -27 Juni 2021 zusammenkam, tritt das Institutionelle Schutzkonzept des BDKJ Diözesanverband Limburg mit Ablauf des 27. Juni 2021 in Kraft.

10 ANHANG

10.1 Glossar

Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverband Limburg	Diözesangeschäftsstelle (Grabenstraße 56, 65549 Limburg an der Lahn) und Regionalgeschäftsstelle Main- und Hochtaunus (Katholische Fachstelle für Jugendarbeit im Taunus, Herzbergstr. 34, 61440 Oberursel)
Ehrenamt	ehrenamtlicher BDKJ Diözesanvorstand, Diözesanausschuss, Wahlausschuss, AGs, etc.
Nebenamt	BDKJ Präses
Hauptamt	Geschäftsführender BDKJ Diözesanvorstand
Hauptberuflich	Mitarbeiter*innen in der BDKJ Diözesanstelle (Referent*innen, Verwaltungsangestellte, Praktikant*innen, Honorarkräfte)
Jugendverbände	Katholische junge Gemeinde (KjG), Kolpingjugend, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Deutsche Jugendkraft (DJK), Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Malteser Jugend, Junge Gemeinde Christlichen Lebens (J- GCL), Katholische Studierenden Jugend (KSJ), Pueri Cantores
katholischen Fachstellen für Jugendarbeit (KFJ)	FJ Taunus, Herzbergstr. 34, 61440 Oberursel, kfj.taunus@bistumlimburg.de KFJ Westerwald/Rhein-Lahn, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur, kfj.montabaur@bistumlimburg.de KFJ Lahn-Dill-Eder/ Wetzlar, Kirchgasse 4, 35578 Wetzlar, kfj.w-lahn@bistumlimburg.de
Jugendkirchen	Jugendkirche KANA, Kellerstr. 35, 65183 Wiesbaden, info@jugendkirche-kana.de Jugendkirche JONA, Holbeinstr. 70, 60596 Frankfurt, info@jugendkirche-jona.de Jugendkirche Crossover, Tilemannstr. 5, 65549 Limburg, info@jugendkirche-crossover.de
Diözesanvorstand	BDKJ Diözesanverband Limburg, Grabenstr. 56, 65549 Limburg, info@bdkj-limburg.de

10.2 Kontaktmöglichkeiten

Bundesweites Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch Telefon: 0800 22 55 530	
Fachstelle gegen Gewalt im Bistum Limburg Roßmarkt 4, 65549 Limburg Telefon: 06431 - 295154 E-Mail: fachstelle-gegengewalt@bistumlimburg.de www.gegen-missbrauch.bistumlimburg.de	Präventionsbeauftragte im Bistum Limburg Silke Arnold (06431 - 295 315) Matthias Belikan (06431 - 295 111) Interventionsbeauftragte im Bistum Limburg Sandra Gudehus (06431 - 295 387)
(Unabhängige) Beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt Bistum Limburg	
Dr. med. Ursula Rieke Ärztin für Sexualmedizin und Sexualtherapie, Dozentin für Sozialmedizin an der KH Mainz E-Mail: ursula.Rieke@bistumlimburg.de Mobil: 0175 - 4891039	Dr. Klaus-Peter Ohlemann Rechtsanwalt E-Mail: klaus-peter.ohlemann@bistumlimburg.de Mobil: 0172 - 3005578
Für betroffene Pfarreien und Einrichtungen im Bistum Limburg	
Dagmar Gerhards Referentin für betroffenenensensible Kommunikation d.gerhards@bistumlimburg.de Telefon: 06431-295755	
Ansprechpersonen bei spirituellem Missbrauch	
Christine Walter-Klix E-Mail: christine.walter-klix@bistumlimburg.de Telefon: 0151 - 26601560	Michael Cleven E-Mail: michael.cleven@bistumlimburg.de Telefon: 0151 200 47 896
Außenkirchliche Anlaufstelle für Betroffene sexualisierte Gewalt	
Gegen unseren Willen e.V. Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt im Landkreis Limburg-Weilburg Diezer Straße 10, 65549 Limburg Telefon: 06431 923 43 www.gegen-unseren-willen.de	Frauen gegen Gewalt e.V. Notruf Fachberatung und Präventionsbüro Ronja Neustr. 43, 56457 Westerburg Telefon: 02663 919629 E-Mail: frauennotruf@notruf-westerburg.de www.notruf-westerburg.de
Wildwasser Frankfurt e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch Böttgerstraße 22, 60389 Frankfurt am Main Telefon: 069 95502910 E-Mail: kontakt@wildwasser-frankfurt.de www.wildwasser-frankfurt.de	Wildwasser Wiesbaden e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch Dostojewskistraße 10, 56187 Wiesbaden Telefon: 0611 808619 E-Mail: info@wildwasser-wiesbaden.de www.wildwasser-wiesbaden.de
Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V. E-Mail: kontakt@opferhilfe-limburg-weilburg.de Telefon: 06431 - 45 045 www.opferhilfe-limburg-weilburg.de	Gießener Hilfe e.V. Ostanlage 21, 35390 Gießen Telefon: 0641 - 972250 www.giessener-hilfe.de
Wiesbadener Hilfe - Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V. Marktstr. 32, 65183 Wiesbaden Telefon: 0611 - 3082624 www.wiesbadener-hilfe.de	Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e.V. Betreuung für Opfer und Zeugen Zeil 81, 60313 Frankfurt am Main www.trauma-undopferzentrum.de

10.3 Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK)

Unserem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) ist ein viereinhalbjähriger (Arbeits-)Prozess vorausgegangen. Zunächst arbeiteten wir im Auftrag des Generalvikars Pfarrer Wolfgang Rösch an der Handreichung "Kultur der Achtsamkeit - Institutionelle Schutzkonzepte in der katholischen Kinder- und Jugendarbeit zur Prävention vor sexualisierter Gewalt" im Bistum Limburg mit, um die Perspektiven der Jugend(verbands)arbeit im Bistum Limburg und den Pfarreien zu verdeutlichen. Die ersten Anläufe für die Auseinandersetzung mit unserem eigenen Institutionellen Schutzkonzept (ISK) waren nicht erfolgreich. Unter anderem lag dies mutmaßlich an Unklarheiten im Umgang mit dem Prozess, einer hohen Fluktuation der Beteiligten, sich verändernden (Arbeits-)Strukturen und der verbandsinternen Auseinandersetzung mit dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) innerhalb der einzelnen Jugendverbände.

Im November 2020 bildete sich ein Kernteam aus Jessica Panitz (Verwaltungsangestellte BDKJ Diözesanverband Limburg), Melanie Gossmann (Bildungsreferentin und Geschulte Fachkraft Prävention im BDKJ Diözesanverband Limburg) und Erik Wittmund (ehrenamtlicher Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverband Limburg). Nachdem wir die Gründung eines Arbeitskreises zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ausgeschrieben hatten und wenig Interesse zur Erstellung eines weiteren Institutionellen Schutzkonzeptes (neben den eigenen verbandsinternen ISKs) bestand, mussten wir die partizipative Arbeitsweise umstellen. In Rücksprache mit dem Diözesanvorstand und dem Diözesanausschuss entschieden wir uns dazu, über Resonanzgruppen Feedback zu den jeweiligen Kapiteln des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) einzuholen.

Die Resonanzgruppen die wir angefragt haben, sind alle durch unterschiedliche Berührungspunkte mit dem BDKJ Diözesanverband Limburg verbunden. Die unterschiedliche Nähe zu den Strukturen des BDKJ Diözesanverband Limburg war für uns ein wichtiger Aspekt um eine "Blindheit der eigenen Strukturen" zu vermeiden.

Als Resonanzgruppen wurden angefragt:

- Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverband Limburg: gesamtes ISK
- Diözesanausschuss des BDKJ Diözesanverband Limburg: Verhaltenskodex
- Jugendkirche JONA: Beratungs- und Beschwerdewege
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Limburg: Personalauswahl und -entwicklung
- Katholische Fachstelle für Jugendarbeit (KFJ) im Taunus: Präventionsschulung, Qualitätsmanagement und Aufarbeitung
- Jugendkirche Crossover: Präventionsschulung, Qualitätsmanagement und Aufarbeitung
- Katholische junge Gemeinde (KjG) Limburg: Präventionsschulung, Qualitätsmanagement und Aufarbeitung

Als Grundlage und Orientierungshilfe haben wir die "Arbeitshilfe zur Entwicklung und Einführung eines Institutionellen Schutzkonzepten vor Ort" des Bistums Limburg, institutionelle Schutzkonzepte (ISK) der Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband Limburg sowie das Institutionelle Schutzkonzept des BDKJ Essen verwendet.

Historie zum Dokumentenverlauf			
Datum	Version	Autor	Aktivitäten
21.06.2021	1. Version	Erik Wittmund-Wadulla, Melanie Goßmann, Jessica Müller, geb. Panitz	Verfassung
26.03.2024	2. Version	Melanie Goßmann, Paula Martin	Neues Inhaltsverzeichnis, Überarbeitung der Kapitel „Qualitätsmanagement“ und „Beratungs- und Beschwerdewege“, Ergänzung der Selbstverpflichtungserklärung, Verschiebung des Kapitels „Entwicklung des ISK“ in den Anhang
30.07.2025	3. Version	Paula Martin	Aktualisierung der Kontaktmöglichkeiten im Anhang

Historie zur Freigabe des Dokumentes			
Datum	Version	Prüfungen/Freigaben/Kenntnisnahmen	Kommentar
27.06.2021	1. Version	Inkrafttreten	Inkrafttreten BDKJ DV 2022
16.06.2024	2. Version	Angenommen durch BDKJ DV 2024	